

Mitteilung des Senats vom 13. November 2012**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung spätestens in der Sitzung vom 21. und 22. November 2012. Dieses Eilverfahren ist erforderlich, da das Gesetz noch vor dem diesjährigen Weihnachtsfest in Kraft treten soll.

§ 7 des Bremischen Gesetzes über die Sonn- und Feiertage verbietet an bestimmten stillen Tagen (Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag) sowie am Heiligabend und am ersten Weihnachtstag den Betrieb aller räumlich gebundenen Glücksspieleinrichtungen. Insbesondere am Vormittag des Heiligabend erscheint dieses Verbot unverhältnismäßig, da Verkaufsstellen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes – wie überall in Deutschland – bis 14 Uhr geöffnet sein dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Werktag fällt.

Um den stillen, besinnlichen Charakter des Heiligabend zu schützen, ist es nicht erforderlich, für den 24. Dezember ein ganztägiges feiertagsrechtliches Glücksspielverbot im Gesetz vorzusehen. Entsprechend der Regelung im Bremischen Ladenschlussgesetz genügt es, wenn der erhöhte Feiertagsschutz am 24. Dezember um 14 Uhr und somit kurz vor Beginn der ersten Weihnachtsgottesdienste einsetzt.

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„ § 7**Verbot von Glücksspiel**

Am Karfreitag, am Volkstrauertag, am Totensonntag sowie am 24. und 25. Dezember ist der Betrieb von Annahmestellen, Verkaufsstellen von Lotterien, Wettvermittlungsstellen, Buchmacherörtlichkeiten, Spielhallen und Spielbanken verboten. Hat der Betrieb eine gesetzliche Sperrzeit einzuhalten, darf der Spielbetrieb des Vortags bis zu deren Beginn fortgeführt werden. Am 24. Dezember gilt das Verbot erst ab 14 Uhr.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu den Vorschriften im Einzelnen****Zu Artikel 1**

§ 7 Satz 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleibt inhaltlich unverändert. Lediglich die Aufzählung der räumlich gebundenen Glücksspieleinrichtungen wird

geordnet nach dem Schema Lotterien, Sportwetten, Pferdewetten, Spielhallen und Spielbanken.

§ 7 Satz 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage wird angefügt, um die Sperrzeitregelung für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen von 2 Uhr bis 6 Uhr (§ 6 Satz 1 des Bremischen Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 2 der Bremischen Gaststättenverordnung) und die Schließzeitregelung für die Spielbank von grundsätzlich 3 Uhr bis 14 Uhr (§ 9 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 der Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen) unberührt zu lassen. Für Glücksspieleinrichtungen, für die durch das Gesetz keine Sperrzeit festgelegt ist, gilt das Verbot des Satz 1 ganztags (von 0 Uhr bis 24 Uhr).

§ 7 Satz 3 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage wird angefügt, um das für den Schutz der Stille und Besinnlichkeit des Heiligabend nicht erforderliche ganztägige Verbot von Glücksspiel auf die Zeit ab 14 Uhr, also kurz vor Beginn der Weihnachtsgottesdienste, einzuschränken.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.